



Lieber Geschäftspartner,

die Corona-Krise trifft uns alle und das mit einer unglaublichen Härte. Die Krise kann für die Gastronomie- und Eventbranche existenzbedrohend sein. Wichtig ist, dass alle Betroffenen nicht abwarten, sondern aktiv werden. Dabei liegt uns ein partnerschaftliches Miteinander und eine pragmatische Unterstützung sehr am Herzen.

Sicher haben Sie zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen für Ihren Betrieb bereits einige Maßnahmen ergriffen. Damit Sie den vollen Spielraum, der Ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente ausnutzen, haben wir Ihnen in dieser Information Möglichkeiten zusammengestellt, die Sie dabei unterstützen können.

Gerne können Sie sich auch persönlich an Ihre Ansprechpartner in der Bitburger Braugruppe wenden. Bleiben Sie bitte zuversichtlich, entschlossen und passen Sie auf sich auf.

Ihre Bitburger Braugruppe

- Finanzielle Soforthilfen des Bundes
- Finanzielle Soforthilfen der Bundesländer
- Kurzarbeitergeld
- Liquiditätshilfen der Hausbank
- Liquiditätshilfen der KfW
- Miete/ Pacht
- Finanzverwaltung
- Versorger
- Grundsicherung für Selbstständige
- Versicherung
- nützliche Links
- Rechtshinweis

Die Bundesregierung hat finanzielle **Soforthilfen** (keine Kredite - sondern Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen) für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten beschlossen.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (gemeint sind sog. Vollzeitäquivalente, d. h. Teilzeitbeschäftigte zählen anteilig gemäß dem Umfang ihrer Arbeitszeit und werden zusammenaddiert)
- 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (auch hier sind sog. Vollzeitäquivalente gemeint)

Der Zuschuss dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind; das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 / Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 / Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1 / Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 / Der Unternehmer selbst ist mitzuzählen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o. g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Anträge für Soforthilfen des Bundes werden über die Länder gestellt.

Liste der zuständigen Landesbehörden: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf;jsessionid=70FEDBAE9D88650358EFFF4220727A86.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=7

Musterantrag für Soforthilfen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-30-Musterantrag-Soforthilfen.pdf;jsessionid=70FEDBAE9D88650358EFFF4220727A86.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=1

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Auch die Bundesländer bieten vielfältige zum Teil erweiterte Hilfen an, über Details können Sie sich auf den jeweiligen Websites informieren:

Bundesland	Umfang der Leistungen	Website
Baden-Württemberg	9.000 Euro für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit max. 5 Mitarbeitern / 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit max. 10 Mitarbeitern / 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit max. 50 Mitarbeitern	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/
Bayern	Soforthilfe in Höhe von 5.000 Euro bei max. 5 Mitarbeitern bis zu 30.000 Euro bei max. 250 Mitarbeitern	https://www.stmwi.bayern.de/s-oforthilfe-corona/
Berlin	Soloselbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmer mit max. 5 Mitarbeitern bekommen 5.000 Euro Zuschuss vom Land	https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen-12-uhr.html
Brandenburg	bis zu 5 Mitarbeiter: bis zu 9.000 EUR/ bis zu 15 Mitarbeiter: bis zu 15.000 EUR/ bis zu 50 Mitarbeiter: bis zu 30.000 EUR/bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 EUR	https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/
Bremen	Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler können Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro beantragen. Unternehmen zwischen 10 und unter 50 Beschäftigten und weniger als zehn Millionen Euro Jahresumsatz können bis zu 20.000 Euro beantragen.	https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg	Solo-Selbstständige bis zu 2.500 EUR/ < 10 Mitarbeiter bis zu 5.000 EUR/ 10 bis 50 Mitarbeiter 25.000 EUR 50 bis 250 Mitarbeiter 30.000 EUR	https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs
Hessen	< 5 Mitarbeiter 10.000 EUR / < 10 Mitarbeiter 20.000 Euro / < 50 Mitarbeiter 30.000 EUR für 3 Monate	https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe
Mecklenburg-Vorpommern	Bis zu 5 Mitarbeitern bis zu 9.000 EUR/ bis zu 10 Mitarbeitern bis zu 15.000EUR/ bis zu 24 Mitarbeitern bis zu 25.000EUR/ bis zu 49 Mitarbeitern bis zu 40.000 EUR	https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/
Niedersachsen	Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 25.000 Euro beantragen.	https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Produktinformation%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterstützung%20des%20Bundes.pdf https://www.soforthilfe.nbank.de/
Nordrhein-Westfalen	9.000 EUR für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Mitarbeitern 15.000 EUR für Antragsberechtigte bis zu 10 Mitarbeitern/ 25.000 EUR für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Mitarbeitern	https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner

Rheinland-Pfalz	Bis zu 5 Mitarbeitern bis zu 9000 EUR/mit 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 EUR. Betriebe mit 11 bis 30 Mitarbeitern können ein Sofort-Darlehen mit Zuschusskomponente beantragen. Das Darlehen umfasst bis zu 30.000 Euro, hinzu kommt ein Zuschuss über 30% der Darlehenssumme. Das sind max. 39.000EUR	https://isb.rlp.de/
Saarland	< 1 Mitarbeiter=bis zu 3.000 EUR/bis zu 5 Mitarbeiter= bis zu 6.000 EUR/ bis zu 10 Mitarbeitern=bis zu 10.000 EUR	https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/dld_richtlinie-soforthilfe.html
Sachsen	Einmalige Zuschüsse in Höhe von: bis zu 5 Mitarbeitern= bis zu 9.000EUR/bis zu 10 Mitarbeitern=bis zu 15.000 EUR	https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp
Sachsen-Anhalt	bis zu 5 Mitarbeiter = bis zu 9.000 EUR/ bis zu 10 Mitarbeiter =bis zu 15.000 EUR/ bis zu 25 Mitarbeiter =bis zu 20.000 EUR/ bis zu 50 Mitarbeiter = bis zu 25.000 EUR	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-coronavirus-informationen-fuer-unternehmen.html
Schleswig-Holstein	bis zu 5 Mitarbeiter = bis zu 9.000 EUR/ bis zu 10 Mitarbeiter = bis zu 15.000 EUR	https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/
Thüringen	1 bis 5 Mitarbeiter =bis zu 5.000 EUR/ 6 bis 10 Mitarbeiter = bis zu 10.000 EUR/ 11 bis 25 Mitarbeiter = bis zu 20.000 EUR/ 26 bis 50 Mitarbeiter = bis zu 30.000 EUR	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#foerderhoehe

Die Bundesregierung hat erleichterte Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (KuG) beschlossen. Sie können aufgrund der Gastronomieschließungen KuG beantragen.

Voraussetzungen:

- Beschäftigung von mind. einer sozialversicherungspflichtigen Person
- mindestens 10 % der Beschäftigten mit mindestens 10 % Arbeitsausfall

KuG erhalten nicht gekündigte Arbeitnehmer/innen sowie Leiharbeiter/innen in folgender Höhe:

- 60 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes
- 67 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes bei mindestens einem Kind

Anmeldung des KuG: muss spätestens am letzten Tag des Monats, für den Leistungen beantragt werden, schriftlich oder per E-Mail erfolgen

Bei Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen und Bestätigung der Agentur für Arbeit, haben Sie 3 Monate Zeit den **Antrag** auf KuG zu stellen. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Beschäftigungszeit werden zu 100 % erstattet. KuG wird maximal für 12 Monate gewährt.

Infobroschüre Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Anzeige Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Leistungsantrag Kurzarbeitergeld:

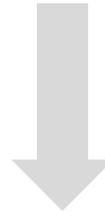
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf

Die Gespräche mit der **Hausbank** sind in der aktuellen Situation der wichtigste Schritt, um eventuelle Liquiditätsprobleme zu lindern. Eventuell kann auch Ihre Bank Tilgungsraten aussetzen oder die Kreditlinie erweitern.

Sollte die Hausbank Probleme in einer Erweiterung Ihrer Kreditlinie sehen, kann sie sich über die Bürgschaftsbanken der Bundesländer absichern. Diese gewähren **Ausfallbürgschaften**. Die Beantragung kann **nur über die Hausbank** erfolgen.

Die KfW stellt **Liquiditätshilfen** zur Verfügung. In Absprache mit der KfW wurden daher Schritte vereinbart, damit die Genehmigung von Anträgen der Hausbanken bei der KfW zügig erfolgt und die Kredite schnell an die Unternehmen durchgeleitet werden können. Hierzu hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt.

Die **Antragsstellung** der Kredithilfen erfolgt über einen Finanzierungspartner ihrer Wahl. Dies kann die Hausbank sein – aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler. Diese überprüfen den Antrag und leiten diesen dann an die KfW weiter.



Der überwiegende Teil der Gastronomiebetriebe erfüllt die Voraussetzungen für diese Darlehen:

	ERP-Gründerkredit (073)	KfW-Unternehmerkredit (047)
Betriebsalter	< 5 Jahre	> 5 Jahre
Höchstbetrag Betriebsmittel	30.000,00 Euro	5.000.000,00 Euro
Laufzeit	max. 10 Jahre mit max. 2 tilgungsfreien Jahren	bis zu 2 Jahren in einer Summe endfällig / bis zu 5 Jahren bei einem tilgungsfreien Jahr
Zins je nach Risikoeinstufung	1,03 % bis 7,43 % p.a.	1,03 % bis 7,43 % p.a.

Weitere Informationen zu den **Kredithilfen** gibt es auf den Webseiten der **KfW**:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline KfW für gewerbliche Kredite: 0800 539 9000

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Vermieter auf. Führen Sie ihm ihre Situation vor Augen und berichten Sie über Ihre bereits ergriffenen Maßnahmen. Eventuell stundet dieser Ihre Miet- und Pachtzahlungen oder verzichtet teilweise darauf.

Hinweis:

Wegen Corona-bedingten Miet- bzw. Pachtzinsschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 30.06.20 dürfen die Vermieter das Miet-/ Pachtverhältnis für die Dauer von 24 Monaten **nicht** kündigen.

In der Regel werden Sie auf die Einkommens-/ Körperschaftssteuer Vorauszahlungen leisten. Wenn Sie davon ausgehen, dass das Jahr 2020 mit einem schlechteren Ergebnis beendet wird, gehen Sie auf Ihren Steuerberater zu, um diese anzupassen.

Auch wenn Sie noch **Nachzahlungen** offen haben besteht die Möglichkeit, die Zahlungen in Raten zu leisten oder für einen gewissen Zeitraum zinsfrei zu stunden. Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

Denken Sie auch neben Einkommen- und Umsatzsteuer an Grund- und Gewerbesteuern.

Auf formlosen Antrag erhalten Sie die **Umsatzsteuervorauszahlung** zur monatlichen Fristverlängerung zurück.

Vollstreckungsmaßnahmen hat die Finanzverwaltung bis zum **31.12.20** ausgesetzt.

Sprechen Sie mit Ihren Versorgern (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation). Da Sie derzeit nur eingeschränkt agieren oder komplett geschlossen haben, kann evtl. eine **Senkung der Abschlagszahlungen** erreicht werden.

Auch Selbstständige haben Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** und auch **Wohngeld**. Sie müssen Ihre Selbstständigkeit dafür nicht aufgeben. Eine Beantragung ist rückwirkend nicht möglich. Wenn es für Sie in Frage kommt, wenden sie sich unverzüglich an das für Sie zuständige Jobcenter. Es genügt ein formloser Antrag mit der Bitte um einen Termin.

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Prüfen Sie Ihre Versicherungen, evtl. haben Sie eine Betriebsausfall-, Betriebsschließungs- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, die Ausfälle auf Grund von Epidemien abdeckt.

BMF - Fragen und Antworten zum Corona-Hilfsprogramm

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

DEHOGA zu den Corona-Folgen im Gastgewerbe:

<https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/>

Bundesagentur für Arbeit-Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.bzga.de/>

Wir haben die Inhalte sorgsam geprüft, trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Inhalte unserer Hinweise übernehmen.

Diese sind als Hilfestellung und Orientierungshilfe gedacht und nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu sehen und können diese nicht ersetzen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem Steuerberater und dem DEHOGA.